

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 10 (1960)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. 1. Teil: Stadtrechte, 5.  
Band: Das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot [Albert Bruckner]

**Autor:** Soliva, Claudio

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ohne diesem Vorhaben die lebendige Schilderung der Einzelpersönlichkeit aufzuopfern. In seinem Buch verbindet sich aufs angenehmste die Lesbarkeit einer eindringenden und unter Umständen auch vor dem Detail nicht zurückschreckenden Darstellung mit handbuchartiger Verlässlichkeit, die sich vor allem auch in der sorgfältig resümierenden Bibliographie erhärtet, die den Leser über kontroverse Fragen auf dem laufenden hält.

Der speziell schweizergeschichtlich orientierte Leser mag es vielleicht etwas bedauern, daß nach der in ihren Höhepunkten recht gut erfaßten Reformation in Zürich und Genf die Gegenreformation unseres Landes fast ganz außer Betracht gelassen worden ist. Ob übrigens Zwingli der Auffassung von den zwei Regimenten so fern gestanden und die «totale Verchristlichung des Gemeinwesens» für lösbar gehalten hat (S. 145), wird man auf Grund der Schrift «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit» — dieser zentralsten Äußerung des Reformators über das Problem des Staates — doch wohl bezweifeln dürfen.

Zürich

Peter Stadler

(ALBERT BRUCKNER), *Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. 1. Teil: Stadtrechte*, 5. Band: *Das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot*. Bearb. u. hg. v. A. B. (= Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. IX). Verlag H. R. Sauerländer, Aarau 1958. XV u. 747 S.

Mit dem Notariatsformularbuch des Ulrich Manot sind wir im Besitze eines neuen Bandes unserer großen und bedeutenden schweizerischen Rechtsquellensammlung. Wenn wir auch kaum erwarten dürfen, den Abschluß des Gesamtwerkes in seiner umfassenden Anlage selbst noch zu erleben, so nehmen wir doch jeden neuen Band mit um so größerer Freude vom jeweiligen Bearbeiter entgegen.

Im Rahmen einer kurzen Rezension ist es leider nicht möglich auf die Stellung der Notare, ihren Aufgabenkreis und die Besonderheiten des Notariatsinstrumentes näher einzugehen, obwohl dies gerade hier von Interesse wäre, zumal das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot nur wenig eigentliche Notariatsurkunden enthält, da sich diese besondere Form der Urkunde zur damaligen Zeit bei uns noch nicht so ganz durchzusetzen vermocht hatte (es sind die Urkunden 49, X / 53, XI / 559, CXCVIII / 653, CCXLIII / 676, CCLVIII).

Wir wollen lediglich festhalten, daß das Institut des öffentlichen Notariates, welches in der Schweiz während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuerst im Westen des Landes Eingang gefunden hatte, zur Zeit des Ulrich Manot schon weit verbreitet und von großer Bedeutung war. Das beweist allein schon die Tatsache, daß in den Jahren 1356—1482 in Freiburg zwölf praktizierende öffentliche Schreiber durch ihre im Staatsarchiv verwahrten Register nachgewiesen sind. (Vgl. hiezu Hektor Ammann,

Mittelalterl. Wirtschaft im Alltag I, Aarau 1942/1954 — in diesem Werk sind die erwähnten Register wirtschafts- und kulturgeschichtlich ausgewertet). Richard von Füllistorf (Notar von 1388—1425), wohl der bedeutendste unter ihnen, hat zu seiner Zeit sogar eine Schreibschule unterhalten, die sich regen Besuches von nah und fern erfreute. Wenn wir auch nicht mit Bestimmtheit nachweisen können, daß Manot seine Lehre wirklich bei Richard von Füllistorf absolviert hat, so steht doch fest, daß er zum mindesten in den Jahren 1405—1410 dessen Mitarbeiter war; nach Abschluß dieser Periode nahm er seine Tätigkeit als selbständiger Notar auf.

Die Führung eines Registers (protocollum, notularium, cartularium, imbreviatura, rogationes), in welches laufend alle Geschäfte eingetragen wurden, war den Notaren vorgeschrieben (vgl. hiezu vor allem Hans von Voltelini: Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts, 1. Teil, Innsbruck 1899 = *Acta Tirolensia* II). Nach Fertigung des Instrumentes wurde dann der entsprechende Protokolleintrag durchgestrichen, kanzelliert, wie der Fachausdruck heißt. Hingegen blieb das Anlegen eines Formularbuchs der privaten Initiative des Notars vorbehalten. Die darin gesammelten Urkunden dienten gewissermaßen als Vorlage für später auszufertigende Instrumente.

Ulrich Manot hat, wie der Vergleich mit den Protokollen zeigen kann, nicht fiktive Beispiele zusammengestellt, sondern eine Sammlung von *Konzepten wirklich ausgestellter Urkunden* angelegt, die er — dem Zweck des Buches als «Vorlagewerk» entsprechend — zu Formularien verkürzte. Deshalb ist sein Werk auch von ganz allgemeinem Interesse, da es so nicht nur eine bedeutende und weit angelegte Sammlung von Urkundsformen und -formeln darstellt, sondern auch inhaltlich Quellenwert besitzt.

Die vorliegende Edition beginnt mit einer sechsseitigen Einleitung, dann folgt der Text des Formularbuchs mit vorangestelltem Inhaltsverzeichnis, wobei letzteres, da nicht vollständig nachgeführt, vom Bearbeiter zweckmäßigerweise ergänzt wurde.

Im Anhang finden wir ein Ortsregister, ein sehr umfangreiches Personenregister und ein Sachregister. An dieses schließt sich ein Verzeichnis der einzelnen im Formularbuch enthaltenen Rechtsgeschäfte an (mit vorangestelltem Verzeichnis von deren lateinischen Benennungen), welches besser, als es viele Worte sagen können, die große Bedeutung der vorliegenden Edition aufzeigt, da es eigentlich den ganzen Katalog der am häufigsten vorkommenden Geschäfte enthält. Die letzten drei Seiten bringen Textverbesserungen und Korrekturen.

Albert Bruckner verzichtet bewußt auf eine «umfangreiche Einleitung, in der die große Masse rechtsgeschichtlichen Materials ausgewertet würde», und begnügt sich damit, einige Bemerkungen zum Verfasser des Kodex und zum Manuskript als solchem beizusteuern (Einleitung X). Wohl ist der Band mit seinen 747 Seiten auch so schon umfangreich geworden, und wir dürfen uns glücklich schätzen, daß dieses wertvolle Material nun in

gedruckter Form zugänglich ist, und doch will uns scheinen, daß es zweckmäßig und gerechtfertigt gewesen wäre, wenn der Bearbeiter, der nach einem Vierteljahrhundert angestrengter Bemühungen das Material und die Materie wie nicht rasch ein zweiter kennen und beherrschen muß, uns einleitend in die Materie eingeführt, etwas zum Stand der heutigen Forschung gesagt und vielleicht auch einige bibliographische Hinweise gegeben hätte.

So findet sich zum Beispiel nur in einer Anmerkung der Hinweis auf die Bedeutung der Notariatsprotokolle auch im Hinblick auf deren spätere Benutzung, für welche Albert Bruckner zwei interessante Belege anführen kann; die Südtiroler Notariatsimbreviaturen werden in diesem Zusammenhang erwähnt; das bedeutende Werk von Voltolini hierüber wird aber nicht zitiert.

Auch der starke Einfluß des Römischen Rechts, der sich in einer solchen Sammlung in seiner ganzen Streubreite untersuchen und teilweise auch feststellen läßt, wäre in einer Einleitung wohl der Erwähnung wert gewesen. In diesem Zusammenhange dürfte auch ein Vergleich mit andern Formularbüchern interessante Resultate zeitigen, zumal da das Formelbuch des andern Freiburger Notars, Heinrich von Füllistorf, nach Ammann durchwegs in deutscher Sprache geschrieben ist.

Durch eine etwas weiter gefaßte Einleitung hätte mit relativ geringem Aufwand dem Benutzer wertvolle Hilfe und dem Werke selbst große, noch weiterreichende Bedeutung gegeben werden können.

Möglicherweise waren Editionsgrundsätze für diesen Entschluß maßgebend; für die Benutzung der vorliegenden Edition aber, die doch eine spezielle Stellung im Rahmen des Gesamtwerkes einnimmt, wäre eine erweiterte Einleitung zweckmäßig und der hiefür notwendige größere Aufwand an Arbeit und Druckkosten gerechtfertigt gewesen.

*Zürich*

*Claudio Soliva*

*Le Livre du Recteur de l'Académie de Genève (1559—1878), publié sous la direction de S. STELLING-MICHAUD. I: Le texte. Genève, E. Droz, 1959. 504 p.*

Im Hinblick auf die Vierhundertjahrfeier der Universität Genf, die auch sonst zum Anlaß bedeutender Publikationen wurde, beauftragte die Société académique in Genf Prof. Stelling-Michaud, eine neue Ausgabe des sogenannten *Livre du Recteur*, das heißt der Matrikel der von Calvin begründeten Akademie, die 1879 zur Universität erhoben wurde, zu besorgen. Es lagen bereits umfangreiche Vorarbeiten von Léon-Alb. Matthey († 1957) vor, der in Erkenntnis der bedeutenden Mängel der älteren Ausgabe von 1860 zur Sicherung einer zuverlässigen Entzifferung des schwierigen Namenmaterials umfassende Forschungen zur Biographie der Studenten unternahm. Übrigens illustriert St.-M. in einem Vergleich von Lesarten beider